

Die Versorgung von Gaststätten. Der Deutsche Gastwirte-Verband, Berlin schickt uns eine Erklärung, der wir folgendes entnehmen: Mit der Verfügung des Staatskommissars für Volksernährung vom 2. Apr. wird dem beabsichtigten Zweck, den Schleichhandel zu unterbinden, in keiner Weise gedient. Die Zubereitung von 10 v. H. Fleisch für entstehenden Verlust und Schwund bei Zubereitung der Speisen erscheint in Fachkreisen für gänzlich ungenügend. Bei der Eigenart des gastwirtschaftlichen Betriebes müßte für die auswärtigen Marken die doppelte Fleischmenge zugewilligt werden, wenn es gelingen soll, dem Schleichhandel ein Ende zu bereiten. Ebenso, wie der Privatmann wegen Versorgung seines eigenen Haushaltes nicht zur Strafe herangezogen wird, müßte für den Gastwirt eine Bestimmung vorgesehen werden, die ihn von einer entehrenden Strafe fernhält. Nie wird der Gastwirt seine Gäste befriedigen können, wenn er nur auf die Zuteilungen angewiesen ist, die ihm von der Gemeinde gemacht werden. Es gibt nur zwei Wege: Entweder besondere Zuweisungen für die Gastwirte, vorzugsweise in Orten mit großem Fremdenverkehr, oder eine Verfügung, nach der die Strafbestimmung des gewerbsmäßigen Schleichhandels auf den Gastwirt keine Anwendung findet.